

Mit uns sind Sie künftig auf der sicheren Seite!

Ihre Vorteile mit unserem Service

- **Fachgerechte Sicherheitsprüfung und Wartung aus einer Hand durch unser qualifiziertes und geschultes Servicepersonal**
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit
- Frühzeitige Schadens- oder Verschleißerkennung im Vorfeld
- Reduzierung von Folgeschäden und Ausfallzeiten durch sofortige Reparatur
- Erhöhung von Sicherheit
- **Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen**
- **Beratung vor Ort durch erfahrene Servicetechniker**
- **Vollständige Dokumentation der Ergebnisse in einem Prüfbuch und anhand einer CE-Konformitätserklärung**
- **Automatische Einhaltung der Prüftermine und Wartungsfristen durch Columbus McKinnon Engineered Products**

Der individuelle Servicevertrag bietet Ihnen Sicherheit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Im Rahmen eines Wartungsvertrages stellen wir die Verfügbarkeit sicher und vereinbaren rechtzeitig vor fälligen Prüfungen einen Termin mit Ihnen.

Wir melden uns umgehend:
Telefon: +41 44 851 55 77
E-Mail: info@cmco.ch



COLUMBUS McKINNON
Switzerland AG
Dällikerstrasse 25
8107 Buchs
Schweiz
Tel.: +41 44 851 55 77
Fax: +41 44 851 55 88
info@cmco.ch

www.columbusmckinnon.com/de-ch/unsere-Marken/pfaff-silberblau/



Mit Sicherheit geprüft – alle Servicepakete aus einer Hand!



192039897 02/2017 DE

Technische Änderungen vorbehalten. Keine Gewährleistung für Druckfehler oder Irrtümer. Gültig ab 02/2017. Nachdruck und jegliche Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung von Columbus McKinnon Engineered Products GmbH, Kissing.



Mit der Marke Pfaff -silberblau kann Columbus McKinnon Engineered Products GmbH auf eine 150-jährige Erfahrung im Bereich Hebezeuge aufbauen.

Als zertifiziertes Unternehmen nach ISO EN DIN 9001:ff unterstützen wir Sie bei der Erfüllung Ihrer Betriebspflicht und helfen Ihnen frühzeitig beim Erkennen von Schäden oder Verschleiß Ihrer Hebezeuge.

Hebezeuge und Lastaufnahmemittel sind Maschinen im Sinne der europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Der Betreiber ist verpflichtet, nur solche Geräte und Maschinen nutzen zu lassen, die den Sicherheitsbestimmungen, insbesondere des Gerätesicherheitsgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen wie z. B. der Maschinenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung, entsprechen.

Gem. BetrSichV § 3 (6) hat der Arbeitgeber Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach den §§ 14 und 16 zu ermitteln und festzulegen.

**Prüfung
jährlich gem. UVV
nächste Prüfung**




Bei der Festlegung der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen nach § 14 Absatz 4 dürfen die in Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 3, Abschnitt 2 Nummer 4.1 Tabelle 1 und Abschnitt 3 Nummer 3.2 Tabelle 1 genannten Höchstfristen nicht überschritten werden.

Ferner hat der Arbeitgeber zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen

erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln nach den §§ 14, 15 und 16 zu beauftragen sind.

In Anhang 3 der BetrSichV Abschnitt 1 sind die Prüfungen für Krane/Hebezeuge geregelt – die wiederkehrende Prüfung für Krane/Hebezeuge ist **mindestens jährlich** durch eine befähigte Person durchzuführen.

§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers

§ 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel

§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

§ 16 Wiederkehrende Prüfung

(1) **Der Arbeitgeber hat sicherzustellen,** dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.

(2) Bei der wiederkehrenden Prüfung ist auch zu überprüfen, ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Absatz 6 zutreffend festgelegt wurde. Im Streitfall entscheidet die zuständige Behörde.










§ 17 Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen

(1) **Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen,** dass das Ergebnis der Prüfung nach den §§ 15 und 16 aufgezeichnet wird.

**Wir entlasten Sie in diesen Punkten gerne.
Vertrauen Sie dem Know-how unseres
ausgebildeten Servicepersonals!**



Alle Hebezeuge sind einer regelmäßigen Prüfung **nach TRBS 1201** zu unterziehen. Um die Anforderungen des Gesetzgebers zu erfüllen und Ihnen ein Gefühl der Sicherheit zu geben, bieten wir Ihnen Wartung und Prüfung Ihrer Hebezeuge **gemäß BetrSichV § 3 (6)** durch eine fach- bzw. sachkundige Person an.

Verordnungen zur Betriebssicherheit				
Gesetzlich	BG	BG alt		
BetrSichV Anhang 1	DGUV-V 54 § 23	BGV D8	Prüfung von Winden, Hub- und Zuggeräten	
	DGUV-G 315-390	BGG 912	Prüfen von maschinentechnischen Einrichtungen in Bühnen und Studios	
	DGUV-R 109-004	BGR 150	Rundstahlketten in Feuerverzinkereien	
	DGUV-R 109-005	BGR 151	Gebrauch von Anschlagdrahtseilen	
	DGUV-R 109-006	BGR 152	Gebrauch von Anschlagfaserseilen	
	DGUV-I 209-061	BGI 873	Gebrauch von Hebebändern und Rundschlingen aus Chemiefasern	
	DGUV-G 309-001	BGG 905	Prüfung von Kranen	
	DGUV-G 308-002	BGG 945	Prüfung von Hebebühnen	
TRBS 2111 Teil 1	DGUV-V 68	BGV D27	Flurförderzeuge	
BetrSichV Anhang 1	EN 1493 EN280 – DGUV 100-500	BGR 500 Kap. 2.1	Spindelhubanlagen	
	EN 1570-1 – DGUV 100-500	BGR 500 Kap. 2.	Hubtische	